

## Neues Rechenverfahren

Novellierung der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ – Teile 1, 2, 4 und 31 bis 36



Die Überarbeitung der DIN 4109 – die derzeit gültige Norm stammt aus dem Jahre 1989 – wurde seitens der Architektenkammern vom Grundsatz her begrüßt. Ergebnis ist ein sehr umfangreiches Werk, das bislang im Entwurf vorliegt: Teil 1 der E DIN 4109 definiert die Anforderungen an den Schallschutz, Teil 2 zeigt den rechnerischen Nachweis auf und Teil 4 setzt sich mit dem messtechnischen Nachweis auseinander. In den Teilen 31 bis 36 findet sich der sogenannte Bauteilkatalog – u. a. mit einer umfangreichen Sammlung exemplarischer Konstruktionen. Fakt ist, dass wohl die bislang Bauteil bezogene einer raumweisen Betrachtungsweise weicht. Das bisherige Rechenverfahren zur Ermittlung schalltechnischer Werte nach Gösele wird durch eines auf Grundlage der DIN EN ISO 12 354 ersetzt. Wie praktikabel die neue Berechnungs-

methode für alle Anwendungsfälle und alle Abschnitte des Planungsprozesses ist, wird heftig debattiert.

Kontrovers diskutiert wird auch, ob es infolge der neu definierten Rahmenbedingungen indirekt zu einer Erhöhung des schalltechnischen Anforderungsniveaus kommt. Im Fokus stehen hier insbesondere vertikal beanspruchte Trennbauteile, sprich Geschossdecken. Eine Verschärfung des Anforderungsniveaus ist in Zusammenhang mit kleinen Trennflächen – Flächen unter zehn Quadratmeter – und bei ungünstigen Raumzuschnitten zu erwarten. Dass sich dies z. B. auf die flexible Gestaltung von Grundrissen auswirken wird, ist anzunehmen. Eine fachplanerische Betrachtung des Schallschutzes dürfte künftig umso erforderlicher sein. Mit der Veröffentlichung der überarbeiteten DIN 4109 ist im zweiten Quartal zu rechnen. Es bleibt abzuwarten, ob und wann diese baurechtlich eingeführt wird.

Die Bayerische Architektenkammer hat gemeinsam mit der Bundesarchitektenkammer zu den Entwürfen eine umfassende Stellungnahme erarbeitet ([www.bak.de](http://www.bak.de)). Die Anmerkungen der Stellungnahme zielen u. a. darauf ab, die Anforderungen und Rechenmethoden an den heutigen Erfordernissen und Planungsprozessen auszurichten. Gelungen ist, dass die Norm weiterhin bauteilbezogene Anforderungen an das Schalldämmmaß festlegt. Es bleibt offen, ob der DIN-Ausschuss ein vereinfachtes Verfahren zum rechnerischen Nachweis entwickeln wird. Es steht zu hoffen, dass der Normenausschuss unserer Bitte nachkommt, sich auf das Essentielle zu beschränken, die Norm präzise zu formulie-

ren und übersichtlich zu strukturieren. Dies gilt analog für die Bilder und Zeichnungen, die wichtige Ergänzungen zum Text darstellen. Um die Anwendbarkeit zu verbessern, wurde angeregt, mehr Beispiele aus dem Bereich des Geschosswohnungsbaus, des Verwaltungsbaus sowie zu Bauvorhaben mit z. T. wechselnden Nutzungen in den Bauteilkatalog aufzunehmen; auch sollte der Umgang mit Bestandsituationen bedacht werden. Angemerkt wurde ferner, dass keine Anforderungen im Bereich des tieffrequenten Schalls definiert seien, obgleich solche insbesondere bei technischen Anlagen der erneuerbaren Energien notwendig seien.

Nach anfänglich gegenteiligen Verlautbarungen wird nun doch angestrebt, das Beiblatt 2, das die Anforderungen des erhöhten Schallschutzes insbesondere in Wohngebäuden definiert, beizubehalten und nach Veröffentlichung der neuen DIN 4109 zu überarbeiten. Damit dies zügig erfolgen kann, sind bereits durch ein Verbändebündnis der Bau- und Wohnungswirtschaft sowie Architekten und Ingenieure Vorarbeiten in Form einer DIN SPEC PAS 91314, die die Anforderungen an einen erhöhten Schallschutz im Wohnungsbau definiert, geleistet worden. Es ist geplant, diese zeitgleich mit der DIN 4109 zu veröffentlichen, um auch für den erhöhten Schallschutz eine an das Rechenverfahren DIN EN ISO 12354 angepasste Bewertungsgrundlage anbieten zu können.

Gerade in Anbetracht der hohen Haftungsrelevanz des Schallschutzes haben wir den Werdegang aufmerksam begleitet. Über die Veröffentlichung und den weiteren Fortgang werden wir berichten. ■■■ Hei/Schle

### Hinweis zum Schallschutz

Grundsätzlich ist zwischen dem Anforderungsniveau des Mindestschallschutzes, z. B. im Rahmen des Schallschutznachweises, und dem erhöhten Schallschutz zu differenzieren. Da das Bauordnungsrecht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs folgt, finden sich in der DIN 4109 die öffentlich-rechtlichen Mindestanforderungen an den Schallschutz. Diese haben die Gefahrenabwehr – den Erhalt der Gesundheit – im Fokus. Ein Unterschreiten des Mindestniveaus ist unzulässig. Im Bereich von Gebäuden mit erhöhtem Wohnstandard kann jedoch der Bewohner von einem erhöhten Standard ausgehen. In der Rechtsprechung wurde regelmäßig entschieden, dass das Niveau des geschuldeten Schallschutzes an den in der Baubeschreibung erweckten Erwartungen zu orientieren sei. Unbedingt zu empfehlen ist daher, den geschuldeten Standard mit dem Bauherrn vertraglich zu fixieren.

## DIN 277 veröffentlicht

In der letzten Ausgabe berichteten wir ausführlich über die Novellierung der DIN 277 „Grundflächen und Rauminhalte im Bauwesen – Teil 1: Hochbau“. Diese ist nun veröffentlicht und in das Normenportal eingestellt. Die

bisherige DIN 277 ist zum Januar 2016 zurückgezogen worden. Eine systematische Gegenüberstellung der bisherigen und nun überarbeiteten Inhalte ist in Vorbereitung. ■■■ Hei